InW202/1

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN In W 202

Zugleich teilweise Änderung der Bebauungspläne Df 101 und Hu 101

Maßstab 1:1000

in 3 Blättern

siehe Änderung Nr. 12

siehe Änderung Nr. 13

siehe Änderung Nr. 14

Dieses Blatt Nr. 1 der Ertausfertigung ist Bestandteil des aus 3 Blättern bestehenden Bebauungsplanes In W 202 und bildet mit ~~dem Blatt~~ 2 und 3 der Ertausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 20.11.1980 nach § 2 a Abs. 6 Satz 4 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragenen Änderungen Nr. 1 bis 8 dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dortmund, 21.11.1980

i.V. Sonnenschein Oberbürgermeister — Horst Riedel Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 20.11.1980 nach § 2 des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) die Änderungen Nr. 1 bis 8 dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Dortmund, 21.11.1980

i.V. Sonnenschein Oberbürgermeister — Horst Riedel Ratsmitglied

Der Rat der Stadt am 16.5.1977 nach § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, 14.1.1980

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage
Reiff
Abteilungsleiter

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 11.06.1981 (Az. 35.2.1-2.4-6/81) diesen Bebauungsplan mit Maßgabe und Auflagen genehmigt.

Der Rat der Stadt ist am 21.01.1982 dieser Maßgabe und den Auflagen beigetreten (Dritteabschluß) und hat die Änderung Nr. 9 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 03.02.1982

Sonnenschein Oberbürgermeister — Horst Riedel Ratsmitglied

geplante OWIIIa

Betriebsgleis wird festgestellt nach Personenbeförderungsgesetz

GE II 0,8 (1,6) Gebäudehöhe max 60m ü.Gelände

In der Mark

Betriebsgleis wird festgestellt nach Personenbeförderungsgesetz

Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Dortmund

Armeniusstraße

Weißer Weg

Anschluß Beb.Plan Hu 107

Fläche für vorläufigen Straßenanschluß

Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Dortmund

geplante NS IX

Anschluß Blatt 2

textliche Festsetzung siehe Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unter schiedlicher Nutzung

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 2–11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
WB Besondere Wohngebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III Höchstzahl der Zahl der Vollgeschosse
III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
(0,6) Höchstzulässige Grundflächenzahl nach § 17 (1) BauNVO
(A) Geschoßflächenzahl
(2,8) Höchstzulässige Geschoßflächenzahl nach § 17 (1) BauNVO
(B) Höchstzulässige Geschoßflächenzahl nach § 20 (3) BauNVO

Bauweise – Stellung der baulichen Anlagen Baulinien – Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie § 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise
o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o Nur Hausgruppen zulässig
o Nur Einzelhäuser zulässig
o Nur Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
offene Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude bis zu 50m Länge zulässig sind
Gartenhofhäuser
Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher unbebauter Abstand gestatten werden kann
Baugrenze
Baulinie

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BauO NW)

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung der Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

F Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindergartenstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
bW befahrbarer Wohnweg
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsgrün
Verkehrsmittel auf den Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauG)

Versorgungsflächen

Umformerstation
Fernheizwerk
T Trafostation
G Gasdruck Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkwiese
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz
Jugendspielplatz (Bolzplatz)

Flächen für Aufschüttungen u. Erdaushubdeponie

Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
Flächen für Aufschüttungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers einer Straße (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauG) vorübergehend in Anspruch genommen werden

Sonstige Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsanlagenplatz § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
Flächen für Hilfskräfte
Zugehörigkeitsfläche zu GI u. GMU u. GS1
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörigkeitsfahnen für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen sowie erhaltenswerter Baum
Kenntlichmachungen vorgesehener Baum u. sonst. Darstellungen gem. Begrenzungslinien
Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung der Sanierungsgebiete nach StBauFG
Gebäude die die städtebaulichen Grunddaten nicht ändern – Erneuerung
Verwendung der Grundstücke für öffentl. Nutzungen (§ 40 Abs. 1 u. 2 StBauG)
geschütztes Bodendenkmal
sonstige Planungen
Sichtlinie

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 06.02.81 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.

14.03.81
Der Oberstadtdirektor
im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 28.2.1980 nach § 2 a Abs. 6 der Bundesbaugesetze in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 29.2.1980

i.V. Sonnenschein Oberbürgermeister — Horst Riedel Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist mit der mit Bundesbaugesetz – Verfügung vom 11.6.1981 – A.2: 35.2.1-2.4-6/81 – erteilten Genehmigung übereinstimmend ausgefertigt.

Dortmund, den 08.02.82

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage
Abteilungsleiter

Entworfen
Dortmund, den 14.01.1980

Der Oberstadtdirektor
im Vertretung
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) für die Dauer eines Monats vom 24.3.80 bis einschließlich 24.4.80 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 25.4.1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) am ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stadt-Nr. 5 vom 05.02.82

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 08.02.82

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 16.5.1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, dieses Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 14.01.1980

i.V. Sonnenschein Oberbürgermeister — Horst Riedel Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 20.11.1980 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) diesen Bebauungsplan mit Satzung beschlossen

Dortmund, den 21.11.1980

i.V. Sonnenschein Oberbürgermeister — Horst Riedel Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb. Pl. gehört die Begründung vom 14.01.1980 u.

Bebauungsplan InW202

in drei Blättern (Blatt 1)

Flurkarte 29710 N 29810 N 29910 N

u. Abstandsliste zum RdErl. MAGS 2.11.1977

Maßstab 1:1000

InW202/1